

## Amt Brück - Der Amtsdirektor -

Eingang im Sitzungsbüro: 21.03.2025

Beschluss-Nr.: Bw-10-86/25

Aktenzeichen:

Amt: Ordnung und Soziales

Datum: 18.03.2025

Version: 1

zu behandeln in:

öffentlicher Sitzung

nicht öffentl. Sitzung

**Betreff:**Regelung von Schließzeiten in den beiden kommunalen, ortsansässigen Kitas Regenbogen und Eichhörnchen (Antragsteller: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen / SPD vom 14.03.2025)

### Kurzinfo zum Beschluss

### Finanzielle Auswirkungen: Nein

Gesamtkosten:  € Jährliche Folgekosten:  €Finanzierung Eigenanteil:  € Objektbezogene Einnahmen:  €Haushaltsbelastung:  €Veranschlagung:  **Nein** mit  €Produktkonto:  FinanzH:  ErgebnisH: 

geprüft und bestätigt:

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Kämmerer

geprüft und bestätigt:

\_\_\_\_\_  
Amtsleiter\_\_\_\_\_  
Amtsdirektor

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen
GV	1	02.04.2025					

 Weitere Beratungsfolgen auf der 2. Seite

Unterschrift / Datum:

\_\_\_\_\_  
Vorsitzender der GV

Beschluss-Nr.: Bw-10-86/25
----------------------------

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen

**Beschlusstext:**

Die Gemeindevertretung beschließt nachfolgende Punkte zur Regelung der Schließzeiten in den Kindertagesstätten Regenbogen und Eichhörnchen.

- 1.) Die Schließzeiten für ein gesamtes Kalenderjahr sind spätestens im Mai des Vorjahres im Kitaausschuss abzustimmen.
- 2.) Die Schließzeiten dürfen für ein gesamtes Kalenderjahr maximal 15 Tage betragen.
- 3.) Davon dürfen bis zu fünf Tage für Teamentwicklung, Fortbildung und Konzeptionsarbeit genutzt werden.
- 4.) Die darüberhinausgehenden Schließzeiten sind Betriebsruhe und dienen dem Erholungsurlaub.
- 5.) Zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist eine Notbetreuung anzubieten.

<b>Unterschrift / Datum:</b>
------------------------------

<hr style="width: 20%; margin: 0 auto;"/> Vorsitzender der GV
---

**Begründung**

Kinder haben nach dem SGB VIII und dem Kitagesetz Brandenburg einen Rechtsanspruch auf Betreuung in Kindertagesstätten. Zudem dient diese staatliche Leistung vor allem der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und dem Wohl der Kinder.

Für das Wohl der Kinder ist es anerkannt und unstrittig, dass auch diese eine Auszeit von der Kindertagesstätte benötigen. Dies kann durch Schließzeiten sichergestellt werden. Ferner bekommt der Träger von Kindertagesstätten durch Schließzeiten die Möglichkeit, notwendige Reparatur- und Instandsetzungsmaßnahmen konzentriert durchführen zu können. Auch die gebündelte Inanspruchnahme von Erholungsurlaub erhöht die Anwesenheit der pädagogischen Fachkräfte für das restliche Jahr.

Wichtig ist jedoch, dass die Schließzeiten miteinander ausgehandelt und einhellig abgestimmt werden. Eltern sowie Beschäftigte wollen frühzeitig wissen, auf welche

Schließzeiten sie sich einstellen müssen. Eine rechtzeitige Klärung stärkt die Planungssicherheit und das Vertrauen.

Da Kindertagesstätten die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gewährleisten, ist bedarfsgerecht eine Notbetreuung anzubieten.

Stellungnahme der Verwaltung: Der Kita-Ausschuss berät und empfiehlt bedarfsgerechte Öffnungszeiten. Von daher finden wir diesen Antrag eher fragwürdig und nicht mit dem KitaGesetz vereinbar, da er die Beratungsfunktion des Kita-Ausschusses damit umgeht.